

Endlich volljährig

Was ändert sich für dich ab 18?

Welche Rechte und Pflichten hast du jetzt?

ich will
Recht
haben

Der 18. Geburtstag

Im § 21 Abs 2 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) ist festgesetzt, dass mit Vollendung des 18. Lebensjahres deine Volljährigkeit eintritt. Es entfallen Rechtsbeschränkungen, die für Minderjährige gelten und du hast die Rechte und Pflichten, die auch Erwachsene haben. Die Aufsicht durch deine Eltern erlischt und sie übernehmen nicht mehr deine gesetzliche Vertretung.

Jugendgesetz

Das Jugendgesetz ist ab 18 für dich nicht mehr wirksam

Hinweis: Im „Vorarlberger Jugendgesetz“ stehen die wichtigsten Punkte zu den geltenden Bestimmungen. Kostenlos im aha erhältlich.

Verträge & mehr

Ab jetzt bist du **voll** geschäftsfähig. Die Geschäftsfähigkeit besagt, dass du ohne Zustimmung deiner Eltern/eines gesetzlichen Vertreters Rechtsgeschäfte und Verträge tätigen kannst. Beispiele dafür: Du darfst einen Mietvertrag abschließen, einen Kredit aufnehmen oder ein Girokonto bzw. ein Sparbuch eröffnen. Gehst du dadurch Verpflichtungen ein, musst du diese erfüllen.

Strafrechtliche Verantwortung

Ab 18 gilt für dich grundsätzlich das Erwachsenenstrafrecht und nicht mehr das Jugendstrafrecht. Jedoch sind für „junge Erwachsene“ bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und im Strafgesetzbuch (StGB) mildere Sonderregelungen vorgesehen:

- Örtlich zuständig ist für dich das Gericht, in dessen Bezirk du wohnst.
- Bis zum 21. Lebensjahr ist der/die JugendrichterIn für dich zuständig.
- Die Strafraumen sind für Jugendliche laut JGG deutlich niedriger als bei den Erwachsenen, wovon auch junge Leute zwischen 18 und 21 Jahre im Fall einer Verurteilung profitieren (eingeschränkte Strafdrohung).
- Wird eine unbedingte Haftstrafe (Haftstrafe ohne Bewährung) über dich verhängt, kann die Haft länger als ein Jahr aufgeschoben werden – wenn dies notwendig ist, um dir den Abschluss deiner Berufsausbildung zu ermöglichen.
- Zu Vernehmungen kannst du eine Vertrauensperson hinzuholen.
- In der Hauptverhandlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- Die Hauptverhandlung darf grundsätzlich nicht in deiner Abwesenheit durchgeführt werden.

Längere Arbeitszeiten

Das Kinder- und Jugend-Beschäftigungsgesetz (KJBG) gilt für dich nicht mehr (außer du bist nach deinem 18. Geburtstag noch Lehrling – dann gelten immer noch spezielle Bereiche des KJBG für dich). Dieses verbietet beispielsweise, Jugendliche zu gewissen Zeiten zu beschäftigen oder regelt eine maximale Stundenanzahl bei der Arbeitszeit. **Ab jetzt gilt:** Du darfst mehr als 40 Stunden pro Woche, samstags und sonntags und auch in der Nacht arbeiten. Je nach Branche (z. B. Handel oder Gastgewerbe) und bei geregelter Wochenfreizeit ist es auch unter 18 Jahren erlaubt, am Wochenende zu arbeiten (siehe KJBG § 18 und 19).

Wehrpflicht oder Zivildienst

Jeder männliche österreichische Staatsbürger muss in jenem Jahr, in dem er 18 wird, zur Stellung (Musterung). Bei der Stellung wird geprüft, ob du für den Wehrdienst oder Zivildienst „tauglich“ bist. Möchtest du Zivildienst leisten, musst du eine Zivildiensterklärung abgeben.

Hinweis: Frag nach unserem Info-Folder „Militär und Zivildienst“.

Wahlrecht

Das Recht zu wählen hast du ab 16. Aber ab wann darfst du selbst gewählt werden (passives Wahlrecht)? Du darfst bei einer Nationalratswahl, Landtagswahl, Gemeindevertretungswahl oder Bürgermeisterwahl gewählt werden, wenn

- du die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt
- du am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hast und
- keine Wahlausschließungsgründe vorliegen (wie beispielsweise bestimmte strafrechtliche Verurteilungen).

Hinweis: Frag nach unserem Info-Folder „Wahlen und mehr im Überblick“.

Das eigene Heim

Mit 18 kannst du ohne Erlaubnis deiner Eltern von zu Hause ausziehen und deinen Wohnort selbst bestimmen. Bevor du ausziehst, solltest du dir aber überlegen, ob deine finanziellen Mittel für Wohnung (Miete, Kaution, Strom, Nebenkosten) und Lebensunterhalt (Kleidung, Essen, Auto) ausreichen. Bei geringem Einkommen gibt es verschiedene Beihilfen. Eine günstige Wohnmöglichkeit bieten auch Wohngemeinschaften an.

Hinweis: Frag nach unserem Info-Folder „Tipps zur Wohnungssuche“.

Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern

Auch nach dem 18. Geburtstag kann es möglich sein, dass du einen Unterhaltsanspruch gegenüber deinen Eltern hast. Dies ist der Fall, wenn du zum Beispiel noch eine Berufsausbildung machst oder dich für ein Studium entscheidest. Der Unterhalt kann in Form von Naturalunterhalt (Verpflegung, Kleidung oder Unterkunft) oder Geldunterhalt geleistet werden.

Krankenversicherung

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist es notwendig, der jeweiligen Krankenversicherungsanstalt eine Schulbestätigung bzw. einen Studienerfolgsnachweis zukommen zu lassen, da du nicht automatisch bei deinen Eltern weiter mitversichert bist.

Am besten ist es, sich an ein Versicherungsunternehmen des Vertrauens zu wenden, um zu besprechen, welche Versicherungen (z. B. Schadenersatz- und Strafrechtsschutz, Unfallversicherung, ...) sonst noch für dich von Vorteil sind.

Heiraten

Hast du den/die RichtigeN gefunden, steht dir dein Alter für eine Hochzeit nicht mehr im Weg. Laut § 1 EheG (Ehegesetz) bist du jetzt ehemündig. Du darfst ohne Zustimmung deiner Eltern/eines gesetzlichen Vertreters heiraten.

Rund ums Testament

Du bist **voll** testierfähig. Das bedeutet, du kannst dein eigenes Testament verfassen, ein Erbe annehmen oder auch ausschlagen.

Auslandsaufenthalte

Es gibt ab dem 18. Lebensjahr zahlreiche Möglichkeiten eine Zeitlang im Ausland zu verbringen. Freiwillige Einsätze, Au-pair, Jobprogramme,...

Hinweis: Informiere dich im aha oder vereinbare einen Beratungstermin

Dieser Info-Folder wurde in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft erstellt. Für weitere Auskünfte und Informationen kannst du ihn kostenlos und anonym unter der Telefonnummer 05522-84900 erreichen. Angaben ohne Gewähr.

Stand Sept 2016/at